

Dopingbetrug

Die neue Dopingsaison - pardon: Radsportsaison hat begonnen. Die grossen Tours, die ohne „sachgerechte“ sportmedizinische Begleitung nicht bewältigt werden können, stehen vor der Tür. Sieger ist in der Regel der, der am besten dopt, das heisst gerade so viel dopt, dass er nicht erwischt wird. Wer zu viel dopt, wird disqualifiziert; wer zu wenig dopt, hat keine Chance. Dopingbetrug ist deshalb, auch in anderen Sportarten, an der Tagesordnung.

Wer in der Schweiz betrügt, wird in der Regel strafrechtlich verfolgt. Ist der Betrug nachgewiesen, so wird der Betrüger zu einer Freiheitsstrafe oder zu einer Geldstrafe verurteilt. Der betrügerisch erzielte Gewinn kann eingezogen werden. So jedenfalls will es das Gesetz.

Dies musste ein Student erfahren, der vor einigen Jahren zweimal siegreich an der Fernsehquizsendung „Risiko“ teilgenommen hatte und dabei das erste Mal einen Gewinn von Fr. 9705.- und das zweite Mal einen solchen von Fr. 95'000.- einkassieren durfte. Allerdings: Er hatte beide Male geschummelt, indem er sich mit Hilfe von zwei Copains die richtigen Antworten im Voraus beschaffen konnte. Deshalb wurde er wegen Betruges verurteilt zu 4 1/2 Monaten Gefängnis bedingt. Die Message des letztinstanzlich vom Bundesgericht (BGE 126 IV 165) gesprochenen Urteils lautet: Wer in einem Fernsehquiz mit Geldgewinnen Fairness-relevante Teilnahmebedingungen verletzt und unter Verheimlichung dieser Verletzung seine Gewinne kassiert, begeht einen Betrug.

Einige Jahre später: Jan Ullrich gewinnt 2006 die Tour de Suisse (und damit auch und vor allem viel Geld). Es sollte sein letztes bedeutendes Rennen sein. Denn einige Tage später wird er wegen gravierenden Dopingverdachts von der Teilnahme an der Tour de France ausgeschlossen. In Deutschland wird gegen ihn und seinen persönlichen Betreuer ein Strafverfahren wegen Betrugs zum Nachteil seines Arbeitgebers eröffnet. In diesem Zusammenhang wird die Schweiz, wo Ullrich damals seinen Wohnsitz hatte, um Rechtshilfe ersucht, welche sie auch gewährt. Es ging vor allem um Kontounterlagen als Beweismittel dafür, dass Überweisungen an den spanischen Arzt Fuentes als Gegenleistung für die Verabreichung verbotener Dopingmittel vorgenommen wurden. Das Verfahren in Deutschland wurde im April 2008 eingestellt gegen Bezahlung einer sechsstelligen Summe an gemeinnützige Institutionen und an die Staatskasse. Doping war auf Grund von DNA-Analysen nachgewiesen. Da Doping im Radsport damals mehr oder weniger „normal“ gewesen sei, bestanden Zweifel, ob Ullrich wirklich betrügen wollte.

Und was unternahmen die Schweizer Strafverfolger ? Einleitung eines Verfahrens wegen des Verdachts von Dopingbetrug an der soeben gewonnenen Tour de Suisse ? So wie es das Gesetz beim Vorliegen von hinreichenden Verdachtsmomenten befiehlt? Oh nein ! Denn wenn es um Sportler geht, gilt offenbar ein anderes Gesetz. So gab es bis heute in der

Schweiz - anders als etwa in Deutschland - nie ein Strafverfahren wegen Dopingbetruges, auch nicht bei gravierendem Verdacht. Womit sich umgekehrt die Strafverfolger einem gravierenden Verdacht aussetzen, dem Verdacht der Begünstigung, weil sie entgegen den gesetzlichen Vorschriften keine Strafuntersuchung gegen potentielle Dopingbetrüger und ihre Gehilfen einleiten.

Weshalb diese lasche Haltung ? Und wie erklärt sich die eklatante Diskrepanz zwischen der Verurteilung eines kleinen Studenten wegen eines vergleichsweise eher harmlosen Betruges und der „vornehmen“ Zurückhaltung gegen Dopingbetrüger und ihr mafiöses Umfeld, die man vorzieht, mit Samthandschuhen anzufassen ?

Es sind mehrere Gründe. Zum einen haben Politiker und Funktionäre jahrelang mit Erfolg die Mär verbreitet, Sportler seien höchstens Opfer, aber nicht Täter von Dopingmachenschaften. Man solle sie deshalb gefälligst in Ruhe lassen. Die Strafverfolger haben ihnen bis heute - zwar gesetzwidrig - den Gefallen getan.

Dahinter steckt auch die von der Sportindustrie - pardon: den Sportverbänden - geschickt vermarktete Maxime vom Vorrang und sogar von der Exklusivität der Sportgerichtsbarkeit, von der völligen Autonomie der Sportindustrie, die sich am liebsten ausserhalb der staatlichen Rechtsordnung bewegt. So scheute man sich nicht, vor den olympischen Winterspielen in Turin vom italienischen Staat eine Sistierung seiner Antidopinggesetze während der Dauer der Spiele zu verlangen !

Die gleichen Kreise haben wiederholt die Behauptung geschürt, Betrug durch Doping sei juristisch gar nicht möglich. Diese These ist längst widerlegt. Das Bundesstrafgericht hat im Rechtshilfefall Ullrich zutreffend Dopingbetrug als Betrug qualifiziert. Wer entgegen den Teilnahmebedingungen dopt und Geld für seine „sportliche“ Leistung kassiert, der betrügt den Veranstalter und seine Konkurrenten. Widerlegen könnte man dies höchstens mit dem Argument, neben den offiziellen Teilnahmebedingungen bestünde eben eine mafiöse Schattenabmachung des Inhalts: Jeder dopt nach seinem Gusto - Sieger ist, wer gerade so viel dopt, dass er nicht erwischt wird. Ob das Argument wirklich hält, sei dahin gestellt. Ohne ein korrekt durchgeführtes Strafverfahren wegen Betrugsverdachts lässt sich eine solche Dopingabmachung nicht nachweisen. Im übrigen: Seit Doping von den Sportverbänden, wenn auch oft nur zögerlich und zähneknirschend, mit Sperren bestraft wird, dürfte die These des stillschweigenden allgemeinen Dopingkonsenses unhaltbar sein. Und schliesslich: Wäre die Tour de Suisse wirklich eine Tour de Doping, dürfte man dann für eine solche Veranstaltung öffentliche Strassen sperren ? Finanzielle Unterstützung von Sportverbänden und sportlichen Veranstaltungen erfolgt unter der Voraussetzung, dass das Dopingverbot beachtet wird.

Der Vorrang der staatlichen Strafverfolgung gegenüber der Sportgerichtsbarkeit besteht - merkwürdiger Weise muss man dies im Rechtsstaat Schweiz betonen - von Verfassungs wegen. Ein staatliches

Strafverfahren gibt dem beschuldigten Sportler die nötigen rechtsstaatlichen Garantien, was in Verbandsportverfahren auch heute noch nicht immer der Fall sein dürfte. Zu erinnern ist hier an den Fall Sandra Gasser, die seinerzeit vom internationalen Leichtathletikverband in einem Verfahren kaltgestellt wurde, in dem sämtliche rechtsstaatliche Prinzipien mit Füßen getreten wurden.

Ein gewichtiger Vorteil des staatlichen Strafverfahrens wird von der Sportindustrie und den Antidopingagenturen immer wieder unter den Tisch gewischt: Nur in einem Strafverfahren kann man für die Aufklärung wichtige Zwangsmittel einsetzen wie Hausdurchsuchung; Beschlagnahme von Dokumenten wie Bankunterlagen, von Blutbeuteln, PCs und Handys; Telefon- und E-mail-Überwachung; nachträgliche Feststellung früherer telefonischer Kontakte; DNA-Analyse etc. Besteht Verdunkelungsgefahr, also die Gefahr, dass der verdächtige Sportler Beweismittel vernichtet oder sich mit Helfershelfern aller Art wie Betreuern, „Wasser“-Trägern, Sportärzten, Cocktailspezialisten etc. abspricht, können er und gegebenenfalls auch Leute aus seinem verdächtigen Umfeld in Untersuchungshaft genommen werden. Damit erhöht sich nicht nur die Chance, dem Sportler den Betrug nachzuweisen, zugleich bekommt man auch wichtige Informationen über das kriminelle Umfeld. Der Sportgerichtsbarkeit und Antidoping Schweiz, das von Bund und Swiss Olympic finanzierte Kompetenzzentrum zur Dopingbekämpfung, stehen diese effizienten Hilfsmittel zur Aufklärung, die zugleich abschreckende Wirkung hat, nicht zur Verfügung. Sie können deshalb keinen Blick in den Augiasstall des Dopings werfen; vielleicht wollen sie es auch nicht. Jedenfalls hat Antidoping Schweiz ein massives Glaubwürdigkeitsproblem, wenn sich diese Institution nicht dafür einsetzt, dass Doping auch mit den effizienten Mitteln der Strafverfolgung bekämpft wird.

Dopingbekämpfung wird erschwert durch das Gesetz der „omertà“, das aus der Maffia bekannte „Gesetz“, dass der Dopingtäter zu allem schweigt, weshalb sein kriminelles Umfeld und seine Beziehungen zur professionellen Dopingindustrie nicht aufgeklärt werden kann. Antidoping Schweiz sind hier die Hände gebunden. Nicht so den Strafverfolgern, die durch den Einsatz der erwähnten Zwangsmassnahmen wesentlich mehr aufklären und damit die omertà unterlaufen könnten.

Verschleiern Dritte nachträglich einen Dopingbetrug, begehen sie eine strafbare Begünstigung. Werden durch Dopingbetrug erzielte Einnahmen, etwa Preisgelder, verschoben, so liegt Geldwäscherei vor. Und illegale Gelder sind einzuziehen. Beinahe, so ist man geneigt zu sagen, liegt das Geld auf der Strasse, auf der die gedopten Helden der Landstrasse pedalen. Die Staatsanwaltschaft müsste nur zugreifen. Die Ausgaben für die Dopingbekämpfung liessen sich damit wenigstens teilweise refinanzieren.

Doping ist dem Spitzensport inhärent. Doping wird durch die innere Systemlogik des Sports selbst produziert. Da Spitzensport mit Doping höhere Einschaltquoten, damit grössere Werbeeinnahmen und damit

direkt oder indirekt viel Geld für alle garantiert, die am Doping direkt oder indirekt ihr Leben verdienen (respektive - so die beteiligten Sportler - unter Dopinginsatz ihr Leben aufs Spiel setzen) oder Gewinne erzielen, haben Medien, Sponsoren und das ganze Umfeld der Helfer und Zulieferer der Sportler, aber auch viele Sportjournalisten und Sportmediziner, vielleicht sogar die Dopinglabors und die chemische Industrie kein besonders grosses Interesse an der Abschaffung von Doping. Spitzensport ist eben ein zentrales Element einer aus Wirtschaft, Politik, Massenmedien und Publikum bestehende Konstellation von Akteuren.

Strafrechtliche Verfolgung von Doping allein genügt deshalb nicht. Zu ändern sind dopingerzeugende Konstellationen. Kriminogen ist etwa die Tour de France mit ihrer Kumulation von höchst anspruchsvollen Etappen. Eine solche Rundfahrt kann ohne Doping gar nicht bewältigt werden. Zitat eines sogenannten Sportarztes: „Mit gezielter medizinischer Behandlung von Sportlern helfen die Sportärzte, die Tortur einer Tour de France überhaupt zu überstehen.“ Zitat eines ehemaligen Radprofis: „Der Arzt einer Sportgruppe wird nach seinen Resultaten bewertet, und so wird er schnell ein Verschreiber magischer Portionen.“

Die Diskussion über Doping war lange geprägt von zwei Tendenzen, um nicht zu sagen Ideologien, nämlich von der angeblich allein selig machenden Autonomie des Sportes und vom Bild des armen dopenden Sportlers, der primär nicht als Täter, sondern als Opfer anzusehen sei. Diese Vorstellungen dürften auch zu der hier kritisierten Haltung beigetragen haben, die gesetzwidrig im Dopingbetrug keinen Betrug sehen will und das Faktum, dass Gelder aus Dopingbetrug gewaschen werden, und dass diese Gelder eingezogen werden müssten, verdrängt.

Diese Ideologien haben im Rechtsstaat des 21. Jahrhunderts keinen Platz mehr. Der Sport hat sich zu einem bedeutenden Wirtschaftszweig entwickelt. Auf ihn und seine Akteure ist die staatliche Rechtsordnung schon aus Gründen der Rechtsgleichheit anzuwenden wie auf jeden anderen Wirtschaftszweig - und wie auf jenen eingangs erwähnten Studenten, der sich für einen Quiz durch verbotene Informationsbeschaffung gedopt hatte.

Wann endlich wird eine Staatsanwaltschaft bei Anzeichen von Dopingbetrug ein Betrugsverfahren eröffnen ? Wann wird Antidoping Schweiz zur Einsicht kommen, dass sich nur mit Hilfe staatlicher Zwangsmassnahmen das kriminelle Umfeld von Dopingpraktiken aufdecken lässt ?

Martin Schubarth, www.martinschubarth.ch

Leicht verändert erschienen unter dem Titel „Magische Portionen“ in Weltwoche Nr. 17.11 vom 28. 4. 2011 S. 44 f.

